

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PROFORE Gesellschaft für Zukunft mbH, Leipzig**

Stand: 01.11.2023, abrufbar unter [www.profore-zukunft.de/agb](http://www.profore-zukunft.de/agb)

## **Präambel**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von PROFORE Gesellschaft für Zukunft mbH, Markgrafenstr. 2, 04109 Leipzig, Deutschland (im Folgenden bezeichnet als „PROFORE“) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Grundlage des Vertrags für eine Zusammenarbeit mit PROFORE für den Kunden.

## **1. Allgemeine Regeln für Forschungs- und Beratungsleistungen**

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Forschungs- und Beratungsangebote von PROFORE und für sämtliche Verträge von PROFORE mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von PROFORE angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen.
- 1.2 Soweit Verträge oder Angebote von PROFORE Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie PROFORE sich ausdrücklich schriftlich mit deren Geltung einverstanden erklärt hat. Im Übrigen wird der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich widersprochen.

## **2. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden**

- 2.1. Um PROFORE die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde PROFORE zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeitenden in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:
- 2.2. Sämtliche Fragen von PROFORE über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens und/oder der Kundengruppe

PROFORE Gesellschaft für Zukunft mbH, Markgrafenstr. 2, D-04109 Leipzig,  
Geschäftsführer: Kai Gondlach, [mail@profore-zukunft.de](mailto:mail@profore-zukunft.de) | Telefon: +49 341 234 678 41

werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen von PROFORE über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. PROFORE wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

- 2.3. PROFORE wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.
- 2.4. Der Kunde stellt PROFORE zu Projektbeginn verfügbare Dokumentationen über den aktuellen Wissensstand im relevanten Feld zur Verfügung, um ggf. den Desk Research effizienter zu gestalten.
- 2.5. Von PROFORE gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden PROFORE unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

### **3. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung**

- 3.1. PROFORE räumt dem Kunden das Recht ein, jeden Forschungs- und Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung von PROFORE richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Abschnitten 3.2, 3.3 und 3.4.
- 3.2. Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an PROFORE. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen PROFORE-Teammitglieder, die von PROFORE für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf PROFORE nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.

PROFORE Gesellschaft für Zukunft mbH, Markgrafenstr. 2, D-04109 Leipzig,  
Geschäftsführer: Kai Gondlach, [mail@profore-zukunft.de](mailto:mail@profore-zukunft.de) | Telefon: +49 341 234 678 41

- 3.3. Eine Vergütung von PROFORE für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als PROFORE hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
- 3.4. Die Bestimmungen der Abschnitte 3.2 und 3.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn PROFORE den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

#### **4. Rechnungsstellung, Zahlung**

- 4.1. Honorare werden verbindlich im Voraus in einem Angebot dokumentiert und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig.
- 4.2. In der Regel wird bei Forschungs- und Beratungsprojekten die erste Hälfte des Honorars bei Beauftragung fällig, die zweite Hälfte bei Projektabschluss. Zwischenrechnungen, etwa über Sonderaufwände wie Reisekosten und Spesen, können gebündelt in der Zwischenzeit berechnet werden.
- 4.3. Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist PROFORE berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten Abschnitt 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.
- 4.4. Vertragsgemäß gestellte Rechnungen von PROFORE sind sofort zur Zahlung fällig.
- 4.5. Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist PROFORE berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen.

#### **5. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit**

- 5.1. PROFORE kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und PROFORE die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat PROFORE beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen PROFORE-Teammitglieds, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und PROFORE die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Pandemien, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen PROFORE mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von PROFORE verursacht worden sind.

- 5.2. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist PROFORE berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 5.1 die Leistung von PROFORE dauerhaft unmöglich, so wird PROFORE von ihren Vertragsverpflichtungen frei.
- 5.3. Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von PROFORE zu vertreten sind, gelten ergänzend Abschnitte 6.2 bis 6.5.

## **6. Gewährleistung, Haftung**

- 6.1. Wenn und soweit etwaige Forschungs- und/oder Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von PROFORE erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 2. und/oder Abschnitt 12. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von PROFORE ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen.
- 6.2. Für Schäden des Kunden haftet PROFORE bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Teammitglieder nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet PROFORE für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von PROFORE vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 6.3. PROFORE und ihre Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften PROFORE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 6.4. Die Beschränkungen in Abschnitten 6.2 und 6.3 gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von PROFORE zu erstellenden Werkes beruhen.

PROFORE Gesellschaft für Zukunft mbH, Markgrafenstr. 2, D-04109 Leipzig,  
Geschäftsführer: Kai Gondlach, [mail@profore-zukunft.de](mailto:mail@profore-zukunft.de) | Telefon: +49 341 234 678 41

6.5. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen PROFORE verjähren spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit. Abschnitt 11.3 bleibt unberührt.

## **7. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden**

- 7.1. Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen von PROFORE gilt nur deutsches Recht.
- 7.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber PROFORE keine Wirkung, selbst wenn PROFORE ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.
- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PROFORE unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das den Vertrag im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

## **8. Wahrung der Vertraulichkeit durch PROFORE und ihre Partner**

- 8.1. PROFORE und ihre Partner werden alle von ihrem Klienten im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge ihrer Klienten, die das PROFORE-Team anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 8.2. PROFORE steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitenden und Partnern Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen des o. g. Abschnittes entsprechen. PROFORE darf Unternehmensdaten ihrer Klienten in anonymisierter Form für Ihre Statistiken verwenden.
- 8.3. Erfüllungsort für die Leistungen von PROFORE ist Leipzig. Erfüllungsort für Zahlungen an PROFORE ist deren Sitz Leipzig.
- 8.4. Gerichtsstand für alle Klagen gegen PROFORE ist Leipzig. Für Klagen von PROFORE gegen den Kunden ist Leipzig Gerichtsstand, wenn der Kunde

PROFORE Gesellschaft für Zukunft mbH, Markgrafenstr. 2, D-04109 Leipzig,  
Geschäftsführer: Kai Gondlach, [mail@profore-zukunft.de](mailto:mail@profore-zukunft.de) | Telefon: +49 341 234 678 41

Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt PROFORE aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann PROFORE abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Abschnitt 8.1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

## **9. Abnahme von Werkleistungen**

- 9.1. PROFORE legt dem Kunden das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt der Kunde das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Kunde diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden gilt als Abnahme.
- 9.2. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung von PROFORE an den Kunden über die Vollendung des Werkes.
- 9.3. Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen von PROFORE innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart werden.

## **10. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung**

- 10.1. Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind PROFORE unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 10.2. Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.
- 10.3. Im Übrigen bleiben die Regelungen in Abschnitt 6 unberührt.

10.4. PROFORE kann weiter nicht die Gewähr für die künftige Rentabilität eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung oder eines Joint Venture übernehmen.

10.5. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der vorherigen Abschnitte unberührt.

## **11. Datenschutzerklärung**

11.1. PROFORE erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten von natürlichen wie juristischen Personen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EU-DSGVO.

11.2. Die Datenschutzrichtlinie von PROFORE ist veröffentlicht und einsehbar unter [www.profore-zukunft.de/datenschutz](http://www.profore-zukunft.de/datenschutz)

## **12. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten**

12.1. Das Honorar von PROFORE wird jeweils in dem zugrundeliegenden Angebot festgelegt und versteht sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

12.2. Das Angebot versteht sich zuzüglich der Reise- und Übernachtungskosten, die PROFORE im Rahmen der Durchführung des Auftrags entstehen. Fahrtkosten werden pro gefahrenem Kilometer pauschal wie folgt abgerechnet:  $2 \cdot 0,7 \cdot x$ , wobei  $x$  = Fahrstrecke gemäß [www.luftlinie.org](http://www.luftlinie.org). Übernachtungskosten werden nach Beleg abgerechnet (Hotelstandard: ab 4 Sterne). Zu den Reise- und Übernachtungskosten, die vom Kunden zu zahlen sind, zählen auch etwaige Stornierungsgebühren, etwa für Flug- und Hotelbuchungen, die PROFORE entstehen.

12.3. Bei kurzfristigen Projektzusagen können diese Reise- und Übernachtungskosten abweichend nach Beleg abgerechnet werden.

12.4. Verpflegungskosten können pauschal nach Abschluss oder Überschreiten von 1.000,- Euro (bei Keynotes: 250,- Euro) in Rechnung gestellt werden. Die Verpflegungskosten betragen für eine Gesamtreisezeit von acht bis 12 Stunden 25,- Euro. Bei einer Gesamtreisezeit zwischen 12 und 48 Stunden werden 30,- Euro je angebrochenen 12 Stunden berechnet. Ab 48 Stunden Gesamtreisezeit werden 60,- Euro pro Tag in Rechnung gestellt. Alle Kosten verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

12.5. Es liegt im billigen Ermessen von PROFORE, die gemäß Abschnitt 12 Satz 4 entstehenden Verpflegungskosten in Rechnung zu stellen, im Falle bereitgestellter Speisen und Getränke durch den Auftraggeber zu reduzieren oder in erheblichem Maße erhöhten Aufwänden nach Beleg zu fakturieren.

### **13. Referenzwerbung durch PROFORE**

13.1. PROFORE hat das Recht, den Kunden nach einem abgeschlossenen Auftrag in sämtlichen Medien, insbesondere auf dessen Internetseite (<https://www.profore-zukunft.de>), als Referenzkunden zu nennen und dessen Logos bzw. Marken abzubilden.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1. Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und ggf. seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrags bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das Schriftformerfordernis kann selbst auch nur schriftlich abbedungen werden.

14.2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, in Bezug auf das Zustandekommen oder die Kündigung dieser Vereinbarung und in Vollzug des Vereinbarten ist – wenn der Kunde keinen allgemeinen Sitz im Inland hat – ausschließlich Leipzig.

14.3. Eine Abtretung bzw. eine Übertragung von Rechten und/oder Pflichten auf Dritte aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nicht gestattet.